

Deutschland-Stuttgart: Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, Rundfunk oder Fernsehen

OJ S 71/2023 11/04/2023

**Freiwillige Ex-ante-Transparenzbekanntmachung
Lieferungen**

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

Postanschrift: Nauheimer Str. 101

Ort: Stuttgart

NUTS-Code: DE11 Stuttgart

Postleitzahl: 70372

Land: Deutschland

E-Mail: polizei.bw.vergabestelle@polizei.bwl.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.polizei-bw.de/Dienststellen/PTLSPol/Seiten/default.aspx>

I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers

Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen

I.5. Haupttätigkeit(en)

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1. Umfang der Beschaffung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags

Fahrzeug, Feststations- und Auftischgeräte

II.1.2. CPV-Code Hauptteil

32200000 Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, Rundfunk oder Fernsehen

II.1.3. Art des Auftrags

Lieferauftrag

II.1.4. Kurze Beschreibung

Rahmenvertrag über den Kauf von Fahrzeug-, Feststations- und Auftischfunkgeräten

II.1.6. Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.7. Gesamtwert der Beschaffung

Wert ohne MwSt.: 1,00 EUR

II.2. Beschreibung

II.2.3. Erfüllungsort

NUTS-Code: DE111 Stuttgart, Stadtkreis

II.2.4. Beschreibung der Beschaffung

Rahmenvertrag über den Kauf von Fahrzeug-, Feststations- und Auftischfunkgeräten

II.2.5. Zuschlagskriterien

II.2.11. Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14. Zusätzliche Angaben

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1. Beschreibung

IV.1.1. Verfahrensart

Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Erläuterung:

Die Firma Selectric Nachrichten-Systeme GmbH ist alleiniger Vertreiber von Endgeräten (Funkgeräten) des Herstellers Sepura in Deutschland.

In der Polizei des Landes BW werden seit 2008 im Zuge der Einführung des Digitalfunks BOS ausschließlich Handfunksprechgeräte, Fahrzeugfunkgeräte, stationäre Funkgeräte und Luftfahrzeugfunkgeräte der Firma Sepura sowie jeweils funkgerätespezifisches Zubehör der Firma Sepura und nach Anpassung des Zubehörs zur Verwendung mit Sepura-Geräten auch von Drittherstellern betrieben. Antennen, Funktische, Verbindungskabel, abgesetzte Sprechanlagen, Haussprechanlagen sowie die gesamten technischen Anlagen der Dienststellen und Einrichtungen der Polizei des Landes sind auf Sepura-Digitalfunkgeräte abgestimmt. Ein Herstellerwechsel würde einen immensen Anpassungsaufwand erfordern. Zumindest temporär wäre die Betriebsfähigkeit der Dienststellen während der Umbauarbeiten stark beeinträchtigt. In allen Fahrzeugen und in den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei sind die Bedienteile für die Funkgeräte der Firma Sepura verbaut. Für Fahrzeug und Feststationsgeräte gibt es am BOS-Markt nur noch einen weiteren Hersteller, der zertifizierte Endgeräte anbietet, die Fa. Motorola. Die Geräte von Motorola und Sepura sind aufgrund unterschiedlicher Umsetzungen bei der Bedienung der Funkgeräte nicht kompatibel zum Bedienteil des jeweils anderen Herstellers. Ein Wechsel des Funkgeräteherstellers bei den Fahrzeug- und Feststationsgeräten wäre weitreichend und würde insbesondere hohe finanzielle und kaum leistbare organisatorische und betriebliche Aufwände nach sich ziehen. Der Wechsel des Funkgeräteherstellers würde neben den technischen und betrieblichen Auswirkungen auch sehr hohe und komplexe organisatorische Anforderungen an die Polizei stellen. Es müssten sämtliche Maßnahmen vom Bezug der Funkgeräte, der Herstellung der Geräteprogrammierungen, dem Aufspielen der Programmierung auf die Endgeräte, dem Ausrollen der Geräte (Fahrzeuge, Dienststellen, Leitstellen, einschließlich der jeweiligen Ein- und Umbauten), der Geräte austausch, die Inventarisierung, die Maßnahmen zur Schulung neben der Aufrechterhaltung des Betriebes mit den aktuellen Funkgeräten aufeinander

abgestimmt und koordiniert werden. Überdies müssten diese Maßnahmen mit den zentral zu verantwortenden Weiterentwicklungen bzw. Programmierungen (z.B. Einsatzleitsystem) aber auch den dezentral betriebenen Anlagen (z.B. Haussprechanlagen) koordiniert werden. Der Vollzug der Maßnahmen wäre ohne Verlust der Einsatzfähigkeit einzelner Organisationseinheiten nicht zu bewältigen. Mit einem Herstellerwechsel würde eine Vielzahl bereits getätigter Investitionen entwertet, da in weiten Teilen das Zubehör und die erfolgten hardware- und softwareseitigen Anpassungen in Anlagen (z.B. Funkbesprechungseinrichtungen, Haussprechanlagen, Hausverteilanlagen, Fahrzeugeinbauten in Pkw, Lkw, Krädern, Schiffen und Fluggeräten) und Systemen (insbes. dem Einsatzleitsystem der Polizei) nicht mehr genutzt werden können. Ein Herstellerwechsel bei den Fahrzeug- und Feststationsgeräten hätte die vorstehend beschriebenen Auswirkungen zur Folge, die nach Einschätzung des PTLs Pol aus finanzieller, organisatorischer, betrieblicher und einsatztaktischer Betrachtung nicht zu verantworten sind. Für die Beschaffung der Auftischgeräte kommt deshalb ebenfalls nur das Zubehör von SEPURA in Betracht.

- Die Bauleistungen/Lieferungen/Dienstleistungen können aus folgenden Gründen nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden:
 - aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten einschließlich Rechten des geistigen Eigentums

IV.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung

Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung

IV.1.8. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

IV.2. Verwaltungsangaben

Abschnitt V: Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2. Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2.1. Tag der Zuschlagsentscheidung

04/04/2023

V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Der Auftrag wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3. Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: SELECTRIC Nachrichten-Systeme GmbH

Ort: Münster

NUTS-Code: DEA33 Münster, Kreisfreie Stadt

Land: Deutschland

Der Auftragnehmer/Konzessionär wird ein KMU sein: nein

V.2.4. Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession

Gesamtwert des Auftrags/des Loses/der Konzession: 1,00 EUR

V.2.5. Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3. Zusätzliche Angaben

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium
Karlsruhe

Postanschrift: Durlacher Allee 100

Ort: Karlsruhe

Postleitzahl: 76137

Land: Deutschland

Telefon: +49 7219260

Fax: +49 7219263985

VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Auszug aus dem GWB

§ 160 GWB - Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 161 GWB Form, Inhalt

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.

(2) Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

06/04/2023

